VERORDNUNG (EWG) Nr. 1541/83 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1983

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 zur Regelung der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Weine unterliegen nicht der obligatorischen Destillation, wenn sie ausgeführt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 839/83 (4), hat die Frist für die Ausfuhr dieser Weine auf den 30. Juni 1983 festgesetzt. Bei der Beförderung sind Verzögerungen eingetreten, die auf ungenügende Transportkapazitäten zurückzuführen sind. Aufgrund dieser Verzögerungen besteht die Gefahr, daß für erhebliche Mengen Wein diese Frist nicht eingehalten werden kann. Es ist daher angezeigt, die vorgenannte Frist bis zum 15. August 1983 zu verlängern und mithin die Frist für die Lieferung der nicht ausgeführten Weine an die Brennereibetriebe entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erster Unterabsatz wird der „31. Juli 1983" durch den „25. August 1983" ersetzt.

2. In Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 zweiter Gedankenstrich wird der „30. Juni 1983" durch den „15. August 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 262 vom 10. 9. 1982, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 92 vom 12. 4. 1983, S. 8.